

G. l. Nr.	Gegenstand	Beschluss
14	Beförderungsgesuch Th o m a s.	<p>worten zu können, über die für die Beförderungsverhältnisse der Staatsbeamten massgebenden Grundsätze hinauszugehen.</p> <p>Dem Gesuche des Stadtsekretärs Anton Th o m a s um Beförderung zum Oberstadtsekretär kann keine Folge gegeben werden, da die Beförderung im Hinblick auf die Beförderungsverhältnisse der Staatsbeamten, die auch auf die Gemeindebeamten Anwendung zu finden haben, als verfrüht erscheint.</p>
15	Beförderungsgesuch R e i c h l e r	<p>Das Gesuch des Verwaltungsassistenten R e i c h l e r um Beförderung zum Stadtsekretär wird als verfrüht abgelehnt.</p>
16	Beförderungsgesuch V o r a u s.	<p>Das Gesuch des Verwaltungsassistenten V o r a u s um Beförderung zum Stadtsekretär wird als verfrüht abgelehnt.</p>
17	Beförderungsgesuch E i s e n s c h e n k S t e i d l .	<p>Den Gesuchen der Polizeihauptwachtmeister E i s e n s c h e n k und S t e i d l um Beförderung zum Polizei-Kommissär kann nicht stattgegeben werden, da die Stelle nicht frei ist.</p> <p>Veranlasstenfalls wird der Stadtrat entscheiden, ob die Stelle eines Polizeikommissärs wieder besetzt wird oder nicht.</p> <p style="text-align: right;"><b>Stadtrat Neuburg a. d. Donau.</b></p> <p style="text-align: right;"><i>[Signature]</i></p> <p style="text-align: right;"><i>[Signature]</i></p>

# Stadtrats-Sitzung

abgehalten am Montag, den 30. Juni 1930.

## Gegenwärtig:

### 1. Vorsitzender:

Oberbürgermeister M a y e r ;

### 2. Die bürgerlichen Stadträte:

- |                                     |                                     |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| <del>Loibl</del> <i>[Signature]</i> | Burghart                            |
| Dr. Gromer                          | Prändl                              |
| Bunk                                | Schedl                              |
| Heiß                                | Hees                                |
| Wünsch                              | Hambel                              |
| Forster                             | Mohr                                |
| Meyr                                | <del>Schaaf</del> <i>de Brignis</i> |
| Wink                                | Hartmann                            |
|                                     | Rathgeber                           |
|                                     | Nebelmaier                          |

### 3. Verwaltungsinspektor Wittmann.



Nach Absatz VIII des § 24 wird folgender Absatz eingefügt:

„Der Wohlfahrtsausschuss ist beschliessender Ausschuss im Sinne des Art.22, Abs.II GO.- Der Stadtrat ordnet in diesen Ausschuss 4 Stadtratsmitglieder ab. - Die Zuständigkeit des Ausschusses richtet sich nach dem Fürs.G. und den hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften.- Art.13 Abs.I FürsG. und § 11 der Vollz.Vorschr.hiezu v.9.5.80.-“

Die Zahl der Mitglieder des gemäss Art.13, Abs.IV FürsG. zu bildenden Gutachterausschusses wird auf „vier“ festgesetzt.- Art.13, Abs.VIII FürsG.

In diesen Ausschuss werden berufen:

a) als Vertreter der Kleinrentner auf Grund des Vorschlages des Kleinrentnerbundes Neuburg a.d.Donau:

1. Herr Anton HeiB, Privatier, Stellvertreterin: Frl. Mägelen Lina, Privatiere,
2. Herr Grünwald Christian, Privatier, Stellvertreter: Herr Stübler Johann, Privatier;

b) als Vertreter der Sozialrentner und zwar aus dem Vorschlage des Zentralverbandes der Arbeitsinvaliden und Witwen Deutschlands, Ortsgruppe Neuburg a.d.Donau:

1. Herr Heß Heinrich, Unfallrentner, Stellvertreter: Herr Fasold Fritz Invalidenrentner;

aus dem Vorschlage des Bundes christl.Arbeitsinvaliden, Ortsgruppe Neuburg a.d.Donau:

2. Herr Obesser Jakob, Invalidenrentner, Stellvertreter: Herr Walch Leonhard, Invalidenrentner.

Neuburg a.d.Donau, den 30.Juni 1930.

Stadtrat:

gez. M a y e r .

Nr.	Gegenstand.	Beschluss
		<p>Das Sitzungsprotokoll vom 2.Juni 1930 wurde bekanntgegeben. - Erinnerungen hiegegen wurden nicht erhoben.</p> <p>-----</p> <p>In der Sitzung vom 30.Juni 1930 wurden bei 19 stimmberechtigten Mitgliedern, von denen 18 erschienen waren, mit allen Stimmen folgende</p> <p style="text-align: center;">B e s c h l ü s s e</p> <p>gefasst:</p> <p style="text-align: center;"><u>I. Oeffentliche Sitzung.</u></p> <p>1 Zusammensetzung des Wohlfahrts- u. des Gutachterausschusses des Bezirksfürsorgeverbandes Neuburg a.D. - Stadt. Siehe beil. Beschlussabschrift.</p> <p>2 Veräusserung des Grünauer Stadtwaldes. Von der Zuschrift des WAF. vom 24.6.30 Nr.3364 wurde in heutiger Sitzung Kenntnis genommen. Es wird mit allen Stimmen beschlossen, von einer Veräusserung des Grünauerstadtwaldes im Tausche gegen die angebotenen Grundstücke und Gebäude des WAF. abzusehen, da die Veräusserung eines derartig wertvollen Besitzes nicht verantwortet werden könnte. <del>In diesem Sinne soll die Generaldirektion des WAF. verständigt und von der Vorlage der Sache</del></p> <p>3 Donaufreibäder. Dem Antrage des Gewerkschaftsvereins, Ortsausschuss Neuburg, vom 9.6.30 um Erlass der Badegebühren für das Freibad am Brandl für Erwerbslose und Kurzarbeiter kann keine Folge gegeben werden.</p> <p style="text-align: right;">./.</p>

Zp. Nr.	Gegenstand	Beschluss
4	Hofgarten-Café.	Dem neuerlichen Antrage des Gastwirtsvereins vom 18.6.30 um Aufhebung der Konzession für das Hofgarten-Café kann keine Folge gegeben werden.
5	Beutmühler Steinbruch.	Dem Gesuche des Transportunternehmers Philipp G r a f jun. dahier vom 26.6.30 um pachtweise Ueberlassung des Beutmühler Steinbruches kann nicht stattgegeben werden, da eine derartige Verpachtung für die Stadt nicht in Frage kommt.
6	Aufstellung von Wirtschaftstischen vor der Gastwirtschaft „zur Rose.“	Dem Gesuche der Schlossbrauerei Unterbaar vom 27.6.30 um die Genehmigung zur Aufstellung von Wirtschaftstischen vor der Gastwirtschaft „zur Rose“ dahier kann mangels eines Bedürfnisses und der Konsequenzen wegen nicht entsprochen werden.
7	Baugesuch Reisch.	<p>Das Gesuch des Zahlmeisters a. D. Xaver R e i s c h dahier über Erbauung eines neuen Wohnhauses im Anwesen C 123 wird unter Vorbehalt aller Rechte Dritter und der Stadtgemeinde baupolizeilich genehmigt mit der Auflage, dass die Bauausführung nach Massgabe des Planes unter Einhaltung der vom Stadtrat festgesetzten Baulinie erfolgt und dass im übrigen die Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung eingehalten werden.</p> <p>Zur Ableitung der Aborte ist im Hofe eine Kläranlage herzustellen, deren Ueberlauf in den städtischen Kanal einzuleiten ist.</p> <p>Die Baulinie wird vom Stadtbauamt ausgesteckt.</p> <p>Baubeginns- und Vollendungsanzeige sind rechtzeitig vorzulegen.</p>

Zp. Nr.	Gegenstand.	Beschluss
8	Auslaufkanal aus dem Sauderschen Anwesen C 34.	Der Stadtrat ist bereit, die Verlängerung des Auslaufkanales aus dem Sauderschen Anwesen C 34 im städt. Regiebaubetrieb auf Kosten des Anwesensbesitzers ausführen zu lassen; er gestattet weiter, dass Sauder die entstehenden Kosten mit ca. 80 RM in 4 Monatsraten an die Stadtkasse entrichtet.
9	Inventuraufnahme im Bauhofe.	<p>Stadtratsmitglied P r ä n d l erstattet in heutiger Sitzung Bericht über den derzeitigen Stand der Inventur und teilt hiebei mit, dass zu einer zweckmässigen Unterbringung des im Bauhofe vorhandenen Materials eine Instandsetzung des Stadels unbedingt notwendig sei.</p> <p>Stadtrat beschliesst, dass der Bauausschuss und die für die Inventur eingesetzte Kommission zunächst eine Besichtigung des Stadels vornehmen und sodann Gutachten dem Stadtrate unterbreiten sollen.</p> <p>Als weiteres Mitglied der Inventurkommission wird Stadtratsmitglied H e i ß bestimmt.</p>
10	Verlängerung des städt. Kanals.	<p>Das Gesuch des Maschinenaufsehers Tobias B r a n d dahier vom 15.6.30 über die Verlängerung des städt. Hauptkanals in der Münchnerstrasse hat in heutiger Stadtratssitzung zur Kenntnis gedient.</p> <p>Es wird einstimmig beschlossen, den städt. Kanal in der Münchnerstrasse, welcher bis zum Anwesen des Maurermeisters Max Blank D 277 1/3 führt, bis zu dem vom Bauherrn Brand geplanten Wohnhaus-Neubau, sohin um 25 m zu verlängern unter Verwendung von 0.25 m weiten Tonröhren.</p> <p>Die Kosten für sämtliche Arbeitslöhne und zwar für Grabarbeiten, Rohrverlegung und Wiedereinfüllen der Baugrube hat der Bauherr zu übernehmen.</p> <p>Die Lieferung der Tonrohre mit einem Kostenbetrag von ca. 225 RM erfolgt auf Rechnung der Stadt.</p>

Zi. Nr.	Gegenstand	Beschluss
11	Wirtschafts- Konzession.	<p>Die Kosten für den seitlichen Hausanschluss hat der Bauherr allein zu tragen. Die Kanalausführung erfolgt durch die Stadt.</p> <p>Herrn Michael S a n d n e r dahier, Pächter des Kneippheims in Neuburg a.d. Donau, Lit. B Hs. Nr. 157, wird gemäss § 33 I der RGO. in der Fassung des Notgesetzes vom 24. II. 1923 (RGBl. I S. 147) die Erlaubnis zur Ausübung der auf diesem Anwesen ruhenden realen Wirtschaftsgerechtsame „zum Judenwirt“ mit der Befugnis zur Abgabe von geistigen und nichtgeistigen Getränken aller Art, kalten und warmen Speisen, sowie zur Beherbung von Fremden erteilt, nachdem gegen ihn und seine Ehefrau Versagungsgründe nach § 33 II l. c. nicht vorliegen und die Wirtschaftslokale den polizeilichen Anforderungen entsprechen.</p> <p>Die Erlaubnis erstreckt sich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. auf die im südlichen Teile des Erdgeschosses untergebrachten Wirtschaftsräume (Frühstückszimmer, Speisesaal, Bürgerstube),</li> <li>2. auf den hinter dem Kneippheim befindlichen Wirtschaftsgarten.</li> </ol> <p>Die besondere Abgabe zur Staatskasse nach Tarif 19 V des Stempelgesetzes wird aus einem erzielbaren Jahrespachtertrag von 6000 RM auf <math>\frac{1}{40}</math> - RM festgesetzt.</p> <p>Die Gebühr für gegenwärtigen Beschluss beträgt 80 - RM.</p>
12	Wirtschaftskon- zession.	<p>Dem Kur- und Kneippverein Neuburg a. Donau wird auf sein Gesuch vom 28. Juni ds. Js. gemäss § 33 I RGO. in der Fassung des Notgesetzes vom 24. 2. 1923 (RGBl. I S. 147) die Erlaubnis zum</p>

Nr. 813.

Abschrift.

B e s c h l u ß .

Betreff: Besoldungsfestsetzung des Stadtkämmerers Karl V o l z in Neuburg a. d. Donau, hier Anrufung des Kreisschiedsgerichtes.

Die Anrufungsschrift des Stadtkämmerers V o l z vom 20. Juni 1930 an das Kreisschiedsgericht hat zur Kenntnis gedient. - Der Stadtrat hat hierauf folgendes zu erwidern:

Der Stadtrat erachtet die Forderung des Stadtkämmerers V o l z auf Einstufung in die Gruppe 4 a der Besoldungsordnung nach wie vor nicht für begründet. - Als Gemeindebeamter hat der Beschwerdeführer eine gesetzliche anrechnungsfähige Dienstzeit von 21 Jahren, die jedoch nicht ausreichend ist um die Einstufung in die Gruppe 4 a zu rechtfertigen, weil auch die Beamten der inneren Staatsverwaltung diese Gruppe mit solcher Dienstzeit noch nicht erreichen können. - Der Stadtrat muss aber grundsätzlich daran festhalten, bei der Regelung der Dienstverhältnisse seiner Gemeindebeamten die für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen zugrunde zu legen. - Die derzeitige Einstufung nach Gruppe 4 b Stufe 10 wird daher den Bestimmungen des Art. 89/III GO. entsprechend erachtet.

Der Hinweis auf den vom Stadtrate aufgestellten Stellenausweis vom Jahre 1920 geht fehl. - Abgesehen davon, dass dieser Stellenausweis durch die organisatorischen Veränderungen in der Zwischenzeit längst überholt ist und die Stadtverwaltung ausschliesslich zu Gunsten der Beamten sich nicht darauf berufen hat - es wurden in der Zwischenzeit eine Reihe von Beförderungen und Besserstellungen von Beamten vorgenommen, wie sie im Stellenausweise nicht vorgesehen waren - kann aus dem Stellenausweis keinerlei Rechtsanspruch im gegebenen Falle abgeleitet werden. - Es war lediglich dem dienstältesten Inhaber der Gruppe VIII die Möglichkeit in Aussicht gestellt worden, nach Gruppe IX befördert zu werden, wobei aber der Stadtrat sich die Beförderung von Fall zu Fall ausdrücklich vorbehalten und erklärt hatte, dass die Beförderung von entsprechender Qualifikation und entsprechender Dienstzeit abhängig sei. Damit war keinem einzigen Beamten irgend eine bindende Zusicherung gegeben worden, so dass von der Nichteinhaltung eines Versprechens seitens des Stadtrates absolut keine Rede sein kann.

Der Stadtrat kann nicht anerkennen, dass für ihn eine Verpflichtung besteht, auf einen freigewordenen Posten den nächst dienst-

ältesten Beamten der tieferen Gruppe zu berufen.

An das Kreisschiedsgericht wird der Antrag gestellt,

darüber, dass Beamte der inneren Staatsverwaltung mit der Prüfungsnote und dem Dienstalder des Beschwerdeführers noch nicht in die Gehaltsgruppe 4 a eingereiht sind, bzw. von welchem Zeitpunkte ab diese Einstufung erfolgen wird,

sowie darüber, dass mit der Verwendung eines Beamten in einem Amte mit grösserem Pflichtenkreis die Einweisung in die für dieses Amt vorgesehenen höheren Gehaltsverhältnisse nicht ohne weiteres verbunden ist,

ein G u t a c h t e n des Staatsministeriums des Innern zu erholen.

Auch die Rücksichtnahme auf den äusserst angespannten Etat, der äusserste Sparsamkeit auch in den Personalausgaben zur Pflicht macht und Höhereinstufungen, die Beförderungen gleichkommen, bis auf weiteres nicht rechtfertigen lässt, hat die Ablehnung des Antrages im vorliegenden Falle mit veranlasst.

Es wird hiemit b e a n t r a g t ,

den Antrag des Beschwerdeführers auf Einstufung in die Besoldungsgruppe 4 a als unbegründet abzulehnen.

Neuburg a.d.Donau, den 30. Juni 1930.

Stadtrat:

gez. Mayer.

B e s c h l u s s .

Betreff:

Beschwerde des Stadtsekretärs Anton  
T h o m a s in Neuburg a.d. Donau  
gegen den Beschluss des Stadtrates  
Neuburg a.d. Donau vom 2. Juni 1930  
wegen Einreihung in die Besoldungs-  
gruppe 4 b.

Die Anrufungsschrift des Zentralverbandes der Gemeindebeamten namens des Stadtsekretärs T h o m a s an das Kreisschiedsgericht vom 27. Juni 1930 hat zur Kenntnis gedient.

Der Stadtrat ist nicht in der Lage, der Beschwerde des T h o m a s gegen den Stadtratsbeschluss vom 2. Juni 1930 wegen Einreihung in die Besoldungsgruppe 4 b abzuhelfen. - Massgebend für die höhere Einstufung eines Gemeindebeamten sind die analog anzuwendenden Besoldungsverhältnisse der Beamten der inneren Staatsverwaltung.-

Thomas, der am 20. Dezember 1903 geboren ist, hat als Gemeindebeamter heute eine gesetzlich anrechnungsfähige Dienstzeit von 5 1/2 Jahren, die jedoch noch nicht ausreichend ist, um die Einstufung in die Besoldungsgruppe 4 b zu rechtfertigen, da auch die Beamten der inneren Staatsverwaltung diese Gruppe bei solch kurzer Dienstzeit <sup>noch</sup> nicht erreichen können.

An das Kreisschiedsgericht wird der Antrag gestellt,

darüber Beweis zu erheben, dass Beamte der inneren Staatsverwaltung mit der Prüfungsnote und dem Dienstalder des THOMAS noch nicht in die Besoldungsgruppe 4 b eingereiht sind, bzw. von welchem Zeitpunkte ab diese Einstufung erfolgen würde, und zwar durch Einholung eines Gutachtens des Staatsministeriums des Innern.

Der Vergleich mit den Besoldungsverhältnissen der Beamten der Bayer. Staatsbank wird abgelehnt, da die Dienstverhältnisse dieser Beamten wesentlich anders gelagert sind als jene der Beamten der hiesigen Sparkasse, die mit einem staatlichen Bank-Institut nicht verglichen werden kann.

Es wird hie mit b e a n t r a g t ,  
den Antrag des Beschwerdeführers auf Einstufung in  
die Besoldungsgruppe 4b als unbegründet abzulehnen.

Neuburg a.d. Donau, den 30. Juni 1930.

Stadtrat:

gez. M a y e r.



## Beschluß

Ausschank von Wein, Brantwein und Likör auf der Burgwehr  
und zwar in der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober jeden  
Jahres erteilt, nachdem Versagungsgründe nicht vorliegen  
und die Bedürfnisfrage zu bejahen ist.

Die Erlaubnis erstreckt sich auf die im Obergeschoss  
untergebrachten beiden Wirtschaftsräume, auf den Wirtschafts-  
garten und auf die Wirtschaftsterrasse.

Die besondere Abgabe zur Staatskasse wird aus einem  
erzielbaren Jahrespachtertrag von 500 RM auf 20.- RM fest-  
gesetzt.

Die Gebühr für gegenwärtigen Beschluss beträgt 10.- RM.

## II. Geheime Sitzung.

13. Besoldungs-  
regelung des Stadt-  
kämmerers V o l z.

Siehe beil. Beschlussabschrift.

14. Besoldungs-  
regelung des Stadt-  
sekretärs Anton  
T h o m a s.

Siehe beil. Beschlussabschrift.

15. Schülerheim.

Auf das Gesuch des Schülerheimsdirektors  
S p o n h e i m e r vom 28.6.30 wird in jederzeit  
widerruflicher Weise genehmigt, dass der Studien-  
assessor M ü l l e r der Realschule hier den  
Schülerheimsdirektor bei der Ueberwachung der  
Zöglinge nach näherer Vereinbarung mit diesem  
zeitweilig vertritt.- Als Entschädigung hiefür  
wird dem Genannten freie Wohnung und Verpflegung  
im Schülerheim gewährt.- Ein Barbezug kann jedoch  
mit Rücksicht auf die finanzielle Lage der

Schülerheimkasse nicht bewilligt werden, ebensowenig eine Entschädigung während der Ferien.



Stadtrat Neuburg a. d. Donau.

*Altmann*  
*Wittmann*

No. 9

# Stadtrats-Sitzung

abgehalten am Montag, den 11. August 1930.

Gegenwärtig:

I. Vorsitzender:

Oberbürgermeister Mayer:

2. Die bürgerlichen Stadträte:

~~Loibl~~ *Wittmann*

Dr. Gromer

Bunk

Heiß

Wünsch

Forster

Meyr

Wink

Burghart

Prändl

Schedl

Hees

Hambel

Mohr

de Crignis

Hartmann

Rathgeber

Nebelmaier.

3. Verwaltungsinspektor Wittmann.